

Sitzung vom 9. November 2022

**1464. Anfrage (Empfehlungen für Lärmgrenzwerte
bei der Eisenbahn)**

Die Kantonsräte Pierre Dalcher, Schlieren, Rochus Burtscher, Dietikon, und André Bender, Oberengstringen, haben am 22. August 2022 die folgende Anfrage eingereicht:

Lärm ist ein Wahrnehmungsbefinden und dabei zeigen wissenschaftliche Erkenntnisse auf, dass die Gesundheit darunter leidet. Die Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung schlägt deshalb eine Anpassung der Lärmgrenzwerte vor. Wir sehen nicht ein, weshalb immer nur auf den Flughafen, als einer der wichtigsten wirtschaftlichen Drehscheiben, der Zürcher Fluglärmindex angewandt wird.

Für Regionen wie das Limmattal wissen wir um die wirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn, im Speziellen des RBLs.

Wir bitten den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wäre es angebracht, dass der Regierungsrat in Zukunft die Zürcher Bevölkerung vor Eisenbahnlärm aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnissen schützt? Wenn ja wie? Es ginge hierbei um die Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr.
2. Wie könnte ein Eisenbahnindex zur Bekämpfung des Lärms aussehen und könnte der Regierungsrat bei der eidg. Kommission für Lärmbekämpfung vorstellig werden?
3. Wie kann der Kanton Zürich mit mehreren grossen Standorten der SBB und sonstigen seinen Einfluss geltend machen, so dass die Lärmschutzmassnahmen verstärkt werden bzw. in den sensiblen Nachtstunden der Lärm reduziert wird.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, Rochus Burtscher, Dietikon, und André Bender, Oberengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) hat am 9. Dezember 2021 ihren Bericht mit Empfehlungen für eine Aktualisierung und Verschärfung der Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm veröffentlicht.

Gemäss Art. 15 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Wann dies der Fall ist, ist wissenschaftlich zu bestimmen.

Die EKLB hat unter anderem den Auftrag, das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in wissenschaftlichen Fragen zu den Auswirkungen des Lärms auf Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung zu beraten. Die EKLB soll insbesondere Methoden für die Beurteilung von Lärmeinwirkungen entwickeln und Belastungsgrenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vorschlagen. Die dafür notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen hat die EKLB für sämtliche heute in der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) verankerten Grenzwerte vorgenommen.

Der Auftrag, Grundlagen für die Beurteilung von Lärmeinwirkungen zu erarbeiten, umfasst auch den Auftrag, sicherzustellen, dass diese Grundlagen stets dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung entsprechen. Seit den Empfehlungen der Kommission aus den 1970er-Jahren hat sich die Lärmwirkungsforschung stark entwickelt. Sodann ist Kritik an den heutigen Grenzwerten aufgekommen, besonders an denjenigen für Eisenbahn- und Fluglärm. Zu vermuten ist schliesslich, dass sich die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, insbesondere der Schlaf-Wach-Rhythmus, seit den 1970er- und 1980er-Jahren stark verändert haben.

Diese Ausgangslage hat die EKLB veranlasst, vertieft zu untersuchen, ob die Grundlagen der geltenden Grenzwerte noch aktuell sind, um wissenschaftlich fundierte Aussagen über die Störwirkung von Lärm zu machen. Gestützt auf die im Bericht vom 9. Dezember 2021 dokumentierten Arbeiten eines interdisziplinären Expertenteams kommt die EKLB zum Ergebnis, dass heute aus wissenschaftlicher Sicht Handlungsbedarf besteht, die Grundlagen der Empfehlungen der EKLB insbesondere zu den Verkehrslärmarten zu aktualisieren. Der Bericht enthält auch Empfehlungen für Massnahmen.

In der Beantwortung der Motion 21.4658 vom 2. Februar 2022 führt der Bundesrat aus, dass er den Bericht und die Empfehlungen der EKLB zur Kenntnis genommen habe. Das UVEK prüfe nun die Empfehlungen. Dazu gehöre auch eine vertiefte Analyse, ob und, wenn ja, welche Änderungen der Rechtsgrundlagen aufgrund der Empfehlungen der EKLB notwendig seien. Diese Analyse umfasst auch eine Abschätzung der Folgen von möglichen Regulierungen.

Zu Fragen 1-3:

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um Empfehlungen der EKL. Den Umsetzungsvorschlägen des Bundes kann und will der Regierungsrat nicht vorgreifen. Der Kanton würde sich dann im Rahmen seiner Zuständigkeit (auch zu den allenfalls schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Folgen, den Auswirkungen auf den Strassen- und Flugverkehr usw.) in den Bundesgesetzgebungsprozess einbringen.

Die Schaffung eines Eisenbahnindex im Zürcher Kantonsgebiet ist aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt. Die erwähnte Studie ist erst verbindlich, wenn sie gesetzlich auf Bundesebene verankert ist, und kann daher nicht als Grundlage für einen Eisenbahnindex dienen. Zudem wäre es nicht praktikabel, wenn der Kanton Zürich für einen Teil eines Schienennetzes, das sich über die ganze Schweiz erstreckt, einen eigenen Lärmindex schaffen würde. Wenn, dann müsste dies auf eidgenössischer Ebene angestrebt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli